



STAND: 01.08.2019

Französische Rechtsschule

Idee und Konzept

Das Projekt einer „Französischen Rechtsschule“ zielt auf eine studienbegleitende Ausbildung, die eine systematisch angelegte anspruchsvolle Einführung in das französische Recht zum Gegenstand hat und ab dem Wintersemester 2009/2010 eine zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit im Rahmen der bestehenden Juristenausbildung schaffen möchte. Zuzulassen für die Ausbildung sind daher nur Studierende der Rechtswissenschaft im Studiengang „Erste Juristische Prüfung“. Als Regelstudienzeit ist eine Vorbereitungsphase von zwei Semestern, in der die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, dann ein Programm von vier Semestern mit jeweils 4 SWS als Grundlagenausbildung sowie der Besuch von mindestens zwei verblockten Vertiefungsveranstaltungen mit variablem zeitlichem Umfang vorgesehen, die auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden können. Alle Veranstaltungen finden auf Französisch statt und werden jeweils mit einer begleitenden Prüfung abgeschlossen. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Die „Französische Rechtsschule“ kann parallel zum Studiengang „Erste Juristische Prüfung“ absolviert werden und ist in diesen teilweise integriert. Die Vorbereitungsphase ist fakultativ und umfasst die Veranstaltungen „Rechtsterminologie I und II“ im Umfang von je 2 SWS. Das sich daran anschließende Grundlagenstudium hat zivilrechtliche Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS, öffentlich-rechtlichen Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS und strafrechtliche Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS zum Gegenstand. Diese werden innerhalb von vier Semestern besucht (je eine Veranstaltung im Zivilrecht, je eine in den anderen Rechtsgebieten). Zur Vertiefung werden schließlich überwiegend verblockte Veranstaltungen angeboten, deren Inhalt ad-hoc zu Beginn des Studienjahres mitgeteilt wird. Die Veranstaltungen sind frei wählbar; d.h. es kann sich auch um Kolloquien oder Seminare handeln. Im Vertiefungsstudium müssen mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS belegt werden.

Das europäische Kreditpunkt-System (ECTS) findet Anwendung, so dass im Rahmen eines (fakultativen) Auslandsstudiums oder sonst an ausländischen Fakultäten erbrachte Leistungen angerechnet werden können. Insgesamt können bis zu 20 Kreditpunkte (CP) anerkannt werden.

Reglement

§ 1 Ziel

Die Ausbildung versteht sich als Zusatzausbildung für Juristen. Sie soll zum einen grundlegende Kenntnisse des französischen Rechts vermitteln, die in regulären Vorlesungen erworben werden sowie darüber hinaus verblockte Zusatzveranstaltungen zur Festigung und Vertiefung des Stoffs umfassen. Erstrebt wird eine fundierte und repräsentative Einführung in das französische Recht aus rechtsvergleichender Sicht, d.h. eine Erarbeitung des Stoffs durch die Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht.

§ 2 Zulassung

- (1) Zur „Französischen Rechtsschule“ kann zugelassen werden, wer in dem Studiengang Rechtswissenschaft „Erste Juristische Prüfung“ eingeschrieben ist und
 - a) an der Vorbereitungsphase (1. und 2. Semester) erfolgreich teilgenommen hat. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltungen „Französische Rechtsterminologie I“ (1. Semester) und „Französische Rechtsterminologie II“ (2. Semester) jeweils besucht und die Abschlussprüfung mit „befriedigend“ (7 Punkte) abgeschlossen wurde,
 - b) vorhandene Französischkenntnisse durch die direkte Teilnahme an der Abschlussprüfung nachgewiesen hat, oder
 - c) das französische Baccalauréat oder eine vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
- (2) Sofern die Umstände dies erforderlich machen, kann die Anzahl der verfügbaren Studienplätze begrenzt und ein leistungsgerechtes Auswahlverfahren eingeführt werden.

§ 3 Curriculum

Die Französische Rechtsschule besteht aus der Vorbereitungsphase (§ 2 Abs. 1 lit. a) sowie dem Grundlagen- und dem Vertiefungsstudium:

- (1) Das Grundlagenstudium findet zwischen dem 3. und dem 6. Fachsemester statt; ausnahmsweise kann es bereits im 1. Fachsemester begonnen werden, wenn die erforderlichen Französischkenntnisse nachgewiesen sind. Das Studium umfasst die Vorlesungen
 - a) Einführung in das französische Privatrecht I und II sowie Einführung in das französische Wirtschaftsrecht I und II im Teilgebiet Zivilrecht,
 - b) Einführung in das französische Verfassungsrecht sowie Einführung in das französische Verwaltungsrecht I und II im Teilgebiet Öffentliches Recht,
 - c) Einführung in das französische Strafrecht im Teilgebiet Strafrecht und hat einen Umfang von insgesamt 16 SWS.
- (2) Das Vertiefungsstudium findet zwischen dem 4. und dem 7. Semester statt; ausnahmsweise kann es bereits im 2. Fachsemester begonnen werden, wenn die erforderlichen Französischkenntnisse nachgewiesen sind. Das Studium umfasst in der Regel blockweise, in der vorlesungsfreien Zeit angebotene Veranstaltungen, die ad-hoc festgelegt werden. Es sind mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen zu besuchen, die insgesamt einen Umfang von 4 SWS haben.
- (3) Die Teilnahme an einem Moot-Court oder einem Seminar in französischer Sprache ersetzt eine Vertiefungsveranstaltung.
- (4) Das Studienangebot wiederholt sich innerhalb eines Zyklus von zwei Jahren. Im ersten Studienjahr werden die Einführung in das französische Privatrecht sowie die Einführung in das französische Verfassungs- und Strafrecht angeboten. Im zweiten Studienjahr werden die Einführungen in das französische Wirtschaftsrecht und in das französische Verwaltungsrecht angeboten. Ein Beginn ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studienjahr möglich, d.h. die Veranstaltungen sind nicht aufeinander aufgebaut, sondern selbständig angelegt. Demgegenüber ist ein Beginn nur im Wintersemester möglich, so dass innerhalb eines Jahreszyklus Wintersemester und Sommersemester aufeinander aufbauen.

§ 4 Bewertung des Studienaufwandes

- (1) Das European Credit Transfer System (ECTS) findet Anwendung. Ein Credit Point (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Studiums sind mindestens 40 CP zu erzielen.
- (2) Veranstaltungen des Grundlagen- und Vertiefungsstudiums, die mit einer Prüfung abschließen, werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet. Erstreckt sich der Inhalt einer Abschlussprüfung auf ein Studienjahr, erhöht sich die Zahl der zuletzt stattfindenden Veranstaltung um 2 CP. Veranstaltungen ohne Abschlussprüfung werden mit 1 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet. Seminare oder Moot-Courts werden mit 6 CP angerechnet.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Dozent zu Beginn der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan den Punktwert verändern.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im Inland und Ausland erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit sie vom Inhalt und Umfang her den Studienleistungen oder dem Ziel der Französischen Rechtsschule entsprechen.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz 4 ist dadurch begrenzt, dass mindestens 20 CP an der Universität Freiburg erbracht werden müssen.

§ 5 Prüfungen und Noten

- (1) Die Fächer der Französischen Rechtsschule schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. Gegenstand ist der in dem Fach jeweils behandelte Stoff.
 - a) Innerhalb des Grundlagenstudiums schließen die Fächer mit einer schriftlichen Abschlussprüfung ab. Die Vorlesungen zum Verfassungs- und Strafrecht schließen mit einer 120-minütigen Klausur ab; die semesterübergreifend stattfindenden Vorlesungen zum Privat-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht schließen mit einer 180-minütigen Klausur ab, die am Ende des Studienjahres im Sommersemester angeboten wird. Daneben steht es den Dozenten frei, im Rahmen der Lehrveranstaltungen individuelle Beiträge zu ermöglichen, die mit einer Quote von 1 : 2 im Verhältnis zur schriftlichen Prüfung in der Abschlussnote berücksichtigt werden.
 - b) Innerhalb des Vertiefungsstudiums schließen die Fächer mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ab. Die Entscheidung, ob die vorlesungsbegleitenden Prüfungsleistungen schriftlich oder mündlich zu erbringen sind, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die mündliche Prüfungszeit beträgt 10 Minuten pro Semesterwochenstunde der Veranstaltung, die schriftliche Prüfungszeit beträgt 60 Minuten pro Semesterwochenstunde der Veranstaltung. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Soweit eine Prüfung der Französischen Rechtsschule nicht bestanden wird, kann diese einmal wiederholt werden. Eine schriftliche Abschlussprüfung kann auch durch eine mündliche Prüfung wiederholt werden. Eine mündliche Wiederholungsprüfung findet in der Regel am Ende des Prüfungssemesters statt.
- (2a) An einer mündlichen Wiederholungsprüfung kann auch teilnehmen, wessen Rücktritt von der schriftlichen Prüfung genehmigt worden ist.
- (3) Die Bewertung erfolgt nach den Notenstufen und Punktzahlen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Noten von Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Inland oder Ausland nach dem französischen Notensystem erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachgewiesen ist. Sowohl die umgerechnete als auch die umzurechnende Note werden im Abschlusszertifikat aufgeführt und das zugrunde liegende Fach mit dem Vermerk „anerkannte Leistung“ gekennzeichnet.

§ 6 Täuschungsversuch

Unternimmt es ein Studierender das Ergebnis einer Abschlussprüfung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer, zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit „ungenügend – 0 Punkte“ bewertet und in besonders schweren Fällen der betreffende Kandidat von der Französischen Rechtsschule ausgeschlossen werden.

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Französischen Rechtsschule ist der Studiendekan. In Streitfällen entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 8 Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Curriculums erhalten Studierende auf Antrag ein Zertifikat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die „Französische Rechtsschule“. Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der Durchschnitt der erzielten Noten aus den drei Teilgebieten in Grundlagen- und Vertiefungsstudium jeweils mindestens 4,0 Punkte beträgt.
- (2) Das Zertifikat bezeichnet
 - a) die besuchten Lehrveranstaltungen,
 - b) die Einzelnoten der Abschlussprüfungen und
 - c) die Gesamtnote, die aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Veranstaltungen erzielten Abschlussnoten gebildet wird. Der Notenwert derjenigen Prüfungen, die ein Studienjahr abschließen, wird doppelt berücksichtigt. Bei überobligatorisch erbrachten Leistungen fließt nur die jeweils beste Note in die Gesamtnote ein.
- (3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan ausgestellt.

§ 9 Wirksamwerden

Dieses Reglement wird mit der Anmeldung zur Französischen Rechtsschule für die Teilnehmer des Curriculums verbindlich. Die Fakultät behält sich vor, das Reglement bei Bedarf gewandelten Umständen anzupassen.

Studienplan

Semester	Veranstaltung (SWS)	Prüfung	ECTS-CP
1. P	<i>Rechtsterminologie I (2)</i>	-	2*
2. P	<i>Rechtsterminologie II (2)</i>	<i>Klausur</i>	4*
3. G	Einführung in das französische Privatrecht I (2)	-	2
	Einführung in das französische Verfassungsrecht (2)	Klausur (120)	4
4. G	Einführung in das französische Privatrecht II (2)	Klausur (180)	6
	Einführung in das französische Strafrecht (2)	Klausur (120)	4
V	1. Vertiefungsveranstaltung (2**)	Prüfung	4**
5. G	Einführung in das französische Wirtschaftsrecht I (2)	-	2
	Einführung in das französische Verwaltungsrecht I (2)	-	2
V	2. Vertiefungsveranstaltung (2**)	Prüfung	4**
6. G	Einführung in das französische Wirtschaftsrecht II (2)	Klausur (180)	6
	Einführung in das französische Verwaltungsrecht II (2)	Klausur (180)	6

kursiv: fakultative Veranstaltungen

P: Vorbereitungsstudium

G: Grundlagenstudium

V: Vertiefungsstudium

* ECTS-CP der Vorbereitungsphase fließen nicht in das Zertifikat ein.

** Variabel: Die konkrete Anzahl der CP ist abhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Veranstaltung/Prüfung.